Rechtsgrundlagen

1. Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. S. 3316).
2. Die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.01.1990 (BGBl. S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. S. 466).
3. Die Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. S.58).
4. Die Bauordnung Nordrhein- Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW), i.d.F. der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.12.2006 (GV NRW S. 615) in Kraft getreten am 28.12.2006.

Zeichnerische Festsetzungen

(Planzeichenverordnung 1990 - PlanV 90)

Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 des BauGB, §§ 1 bis 11 der BauNVO)

WR — Reine Wohngebiete (§ 3 Bau NVO)

Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO)

0,4 — Geschoßflächenzahl
0,4 — Grundflächenzahl
II — Zahl der Vollgeschosse

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 u. 23 BauNVO)

E — nur Einzelhäuser zulässig
D — nur Doppelhäuser zulässig
ED — nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig
— Baugrenze

Verkehrsflächen

(§ 9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB)

Strassenverkehrsfläche

Strassenbegrenzungslinie

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung — Zweckbestimmung: Öffentliche Parkfläche (P)

Grünflächen

(§ 9 Abs.1 Nr. 15 u. Abs. 6 BauGB)

PRIVAT — Private Grünflächen

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur u. Landschaft

(§ 9 Abs.1 Nr. 20, 25 u. Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzung u. für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern u. sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr.25 b) u. Abs. 6 BauGB)

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes L 364

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

30°- 45° — zulässige Dacheigung
— Firstlinie

3 — Teilgebietsnummer

Umgrenzung von Flächen die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr.10 u. Abs. 6 BauGB)

(K) — vorgeschlagener Standort für Stellplätze
(G) — vorgeschlagener Standort für Garagen

Textliche Festsetzungen

1. Ausschluss von Ausnahmen gemäß § 1 Absatz 6 Ziffer 1 BauNVO

1.1 Reine Wohngebiete (WR 1 - WR 4)

Die gemäß § 3 Abs.3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind unzulässig. Im einzelnen sind dies

- Läden und nicht störende Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs der Bewohner des Gebietes dienen sowie kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes.
- Anlagen für soziale Zwecke sowie den Bedürfnissen der Bewohner des Gebietes dienende Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

2. Gestaltung baulicher Anlagen gemäß § 9 Absatz 4 BauGB in Verbindung mit § 86 Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW)

2.1 Dachlandschaft in dem Wohngebiet

2.1.1 In den Reinen Wohngebieten WR 1 - WR 4 beträgt die zulässige **Dachneigung** 30 bis 45 Grad.

2.1.2 In den Reinen Wohngebieten WR 1 und WR 3 sind **Dächer von Doppelhaushälften** in derselben Dachneigung sowie material - und farbgleich auszuführen.

2.2 Außenwandflächen

Bei Doppelhäusern sind je Baukörper die Außenwandflächen material- und farbgleich auszuführen.

2.3 Garagen, Stellplätze, Carports

Garagen, Stellplätze und Carports sind in den seitlichen Abstandsflächen nur bis zur Höhe der gartenseitigen, d. h., rückwärtigen Baugrenze zulässig.

3. Bauliche und sonstige Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes gemäß § 9 Absatz 1 Ziffer 24 BauGB

Die Luftschalldämmung von Außenbauteilen der Aufenthaltsräume ist entsprechend der DIN 4109 so zu gestalten, dass sie folgendes Schalldämm-Maß aufweisen.

Baugebiete	Lärmgebietsbereich	maßgeblicher Außenlärmpegel in dB (A)	Erf. Rw, res. des Außenbauteils in dB (A)
WR 1 - WR 4	V	71 - 75	45

In zum Schlafen geeigneten Räumen und Kinderzimmern ab einem resultierenden Schalldämm-Maß für Außenbauteile nach DIN 4109 von R'w, res. > 40 dB(A) sind schallgedämmte, evtl. fensterunabhängige, Lüftungsanlagen gemäß VDI 2719 einzubauen.

Hinweise / Nachrichtliche Übernahmen

1. Bei der Vergabe der Kanalisations- und Erschließungsaufträge und bei der Erteilung einer Baugenehmigung sind die ausführenden Baufirmen verpflichtet, **aufmerksame Bodenfunde und -befunde** oder Zeugnisse tierischen oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit gemäß Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Land Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz -DschG) vom 11.03.1980 (GV NRW S. 226), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.1989 (GV NRW S. 366) der Gemeinde als untere Denkmalbehörde oder dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Overath, Gut Eichtal, 51491 Overath zu melden.
2. Erdarbeiten sind aufgrund eventuell vorhandener **Kampfmittel** mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Vor Durchführung eventuell erforderlicher größerer Bohrungen - z.B. Pfahlgründung - sind Probebohrungen (70 bis 120 mm Durchmesser im Schneckenbohrverfahren) zu erstellen, die ggf. mit Kunststoff oder Nichtmetallrohren zu versehen sind. Diese Probebohrungen sind mit feinmagnetischen Sonden zu überprüfen. Sämtliche Bohrarbeiten sind mit Vorsicht durchzuführen. Sie sind sofort einzustellen, sobald Kampfmittelrückstände angetroffen werden sollten. In diesem Fall ist umgehend der Kampfmittelräumdienst zu benachrichtigen.
   Sollten die v. g. Arbeiten durchgeführt werden, ist dem Kampfmittelräumdienst ein Bohrplan zur Verfügung zu stellen.
3. Das Plangebiet liegt in der **Wasserschutzzone III B** der Wassergewinnung Bockum, Wittlaer, Kaiserswerth und Wittlaer-Werth der Stadtwerke Duisburg (Verkündigung im Amtsblatt am 24.12.1967, rechtskräftig seit dem 01.01.1980). Daraus resultiert eine Genehmigungspflicht für Abwasseranlagen, Stell- und Verkehrsflächen sowie gewerbliche Anlagen jeder Art.
4. Das Plangebiet liegt gemäß dem Lärmschutzbereichsplan IV (Gebiet mit Planungsbeschränkungen zum Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm) innerhalb der **Lärmschutzzone C** (Bereich des äquivalenten Dauerschallpegels zwischen 62 dB(A) und 67 dB(A)) des Flughafens Düsseldorf und unterhalb der Anflugsektoren 23R und 23L.
5. Zu diesem **Bebauungsplan** gehört
   - eine Begründung.

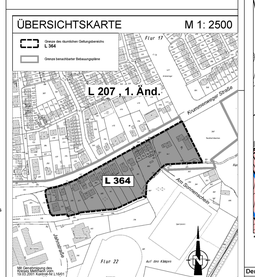

STADT RATINGEN
Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung / 61.12

Bebauungsplan L 364

Krummenweger Straße / Am Sonnenschein

Gemarkung: Lintorf	Flur: 17, 22	Geplant: Multhaupt
0 10 20 30 m Maßstab: 1: 500	Stand: Januar 2008	Gezeichnet: Weger
Hinweis : Eine Vervielfältigung durch Dritte ist untersagt !	Plangrundlage: Fiurkarte	

Änderungsbereich "A"

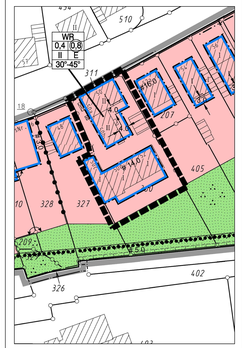

Änderungsbereich "B"

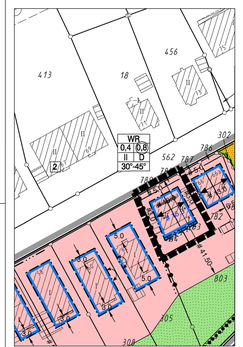

* Die in + Blau + eingetragenen Änderungen erfolgten aufgrund des Ratsbeschlusses vom 29.09.2009 *

Rechtsgrundlagen

1. Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316).
2. Die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.01.1990 (BGBl. S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. S. 466).
3. Die Planzeichenverordnung 1990 (PlanV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. S. 58).
4. Die Bauordnung Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.12.2007 (GV NRW S. 708), in Kraft getreten am 31.12.2007.

Zeichnerische Festsetzungen

(Planzeichenverordnung 1990 - PlanV 90)

Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 des BauGB, §§ 1 bis 11 der BauNVO)

WR — Reine Wohngebiete (§ 3 Bau NVO)

Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO)

0,4 — Geschoßflächenzahl
0,4 — Grundflächenzahl
II — Zahl der Vollgeschosse

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 u. 23 BauNVO)

E — nur Einzelhäuser zulässig
D — nur Doppelhäuser zulässig
— Baugrenze

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes L 364, 1. Änderung

30°- 45° — zulässige Dacheneigung
— Firstlinie

Textliche Festsetzungen

1. **Art der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 1 BauGB i. V. m. § 9 BauNVO**

1.1 Ausschluss von Ausnahmen gemäß § 1 Abs. 6 Ziffer 1 BauNVO

In den Reinen Wohngebieten sind die gemäß § 3 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen unzulässig. Es handelt sich um:

- Läden und nicht störende Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs der Bewohner des Gebietes dienen sowie kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes,.
- Anlagen für soziale Zwecke sowie den Bedürfnissen der Bewohner des Gebietes dienende Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

2. **Bauliche und sonstige Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 24 BauGB**

Die Luftschalldämmung von Außenbauteilen der Aufenthaltsräume (Wohnräume mit Ausnahme von Küchen, Bädern und Hausarbeitsräumen) ist entsprechend der DIN 4109 so zu gestalten, dass sie folgendes Schalldämm-Maß aufweisen:

Baugebiet	Lärmpegelbereich	maßgeblicher Außenlärmpegel in dB(A)	Erf. Rw, res des Außenbauteils in dB(A)
WR	V	71 - 75	45

In zum Schlafen geeigneten Räumen und Kinderzimmern sind schallgedämmte, evtl. fensterunabhängige Lüftungsanlagen gemäß VDI 2719 einzubauen.

3. **Gestaltung baulicher Anlagen gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 86 Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) und § 12 Abs.6 BauNVO und § 25 BauNVO**

3.1 Dachlandschaft in dem Wohngebiet

3.1.1 In den Reinen Wohngebieten (WR) beträgt die zulässige **Dachneigung** 30 bis 45 Grad.

3.1.2 In den Reinen Wohngebieten (WR) sind **Dächer von Doppelhaushälften** sind in derselben Dachneigung sowie material- und farbgleich auszuführen.

3.2 Außenwandflächen

Bei Doppelhäusern sind je Baukörper die Außenwandflächen material- und farbgleich auszuführen.

3.3 Garagen, Stellplätze, Carports

Außerhalb der überbaubaren Flächen sind Garagen, Stellplätze und Carports in den seitlichen Abstandsflächen nur bis zur Höhe der gartenseitigen, d. h., rückwärtigen Baugrenze zulässig.

Hinweise

1. Bei der Vergabe der Kanalisations- und Erschließungsaufträge und bei der Erteilung einer Baugenehmigung sind die ausführenden Baufirmen verpflichtet, **archäologische Bodenfunde und -befunde** oder Zeugnisse tierischen oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit gemäß Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Land Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz -DschG) vom 11.03.1980 (GV NRW S. 226), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.1989 (GV NRW S. 366) der Gemeinde als untere Denkmalbehörde oder dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Overath, Gut Eichtal, 51491 Overath zu melden.
2. Erdarbeiten sind aufgrund eventuell vorhandener **Kampfmittel** mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Vor Durchführung eventuell erforderlicher größerer Bohrungen - z.B. Pfahlgründung - sind Probebohrungen (70 bis 120 mm Durchmesser im Schneckenbohrverfahren) zu erstellen, die ggf. mit Kunststoff oder Nichtmetallrohren zu versehen sind. Diese Probebohrungen sind mit feinmagnetischen Sonden zu überprüfen. Sämtliche Bohrarbeiten sind mit Vorsicht durchzuführen. Sie sind sofort einzustellen, sobald Kampfmittelrückstände angetroffen werden sollten. In diesem Fall ist umgehend der Kampfmittelräumdienst zu benachrichtigen.
   Sollten die v. g. Arbeiten durchgeführt werden, ist dem Kampfmittelräumdienst ein Bohrplan zur Verfügung zu stellen.
3. Die Änderungsbereiche liegen in der **Wasserschutzzone III B** der Wassergewinnung Bockum, Wittlaer, Kaiserswerth und Wittlaer-Werth der Stadtwerke Duisburg (Verkündigung im Amtsblatt am 24.12.1967, rechtskräftig seit dem 01.01.1980). Daraus resultiert eine Genehmigungspflicht für Abwasseranlagen, Stell- und Verkehrsflächen sowie gewerbliche Anlagen jeder Art.
4. Die Änderungsbereich liegen gemäß dem Lärmschutzbereichsplan IV (Gebiet mit Planungsbeschränkungen zum Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm) innerhalb der Lärmschutzzone C (äquivalenter Dauerschallpegel zwischen 62 dB(A) und 67 dB(A)) des Flughafens Düsseldorf und unterhalb der Anflugsektoren 23R und 23L.
5. Vor Durchführung von Hoch- und/oder Tiefbauarbeiten ist bei der hierfür zuständigen Abteilung der Fa. ARCOR eine aktuelle Auskunft über Lage der in Bau- bzw. Abgrabungsbereich liegenden **Fernmeldeanlagen** einzuholen.
6. Zu diesem **Bebauungsplan** gehört:
   - eine Begründung.

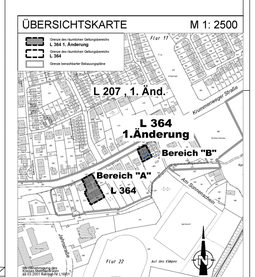

STADT RATINGEN
Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung / 61.12

Bebauungsplan L 364 1. Änderung

Änderungsbereich "A": Krummenweger Straße 50, 50a, 50b, 50c, 50d, 52

Änderungsbereich "B": Krummenweger Straße 64, 64a

Gemarkung: Lintorf	Flur: 17, 22	Geplant: Multhaupt
0 10 20 30 m Maßstab: 1: 500	Stand: Februar 2009	Gezeichnet: Weger
Hinweis : Eine Vervielfältigung durch Dritte ist untersagt !	Plangrundlage: Flurkarte	

Der Bürgermeister der Stadt Ratingen
Entwurf: Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung / 61.1

Ratingen, den 03.01.2008
Bearbeitet: Multhaupt / Weger

Der Bürgermeister — Begeordneter — Amtsleiter
SIEGEL

gez. Dr. Ult.R. Netzel
gez. Birkenkamp — gez. Hütze
Der Bürgermeister — Dezernent — Amtsleiter
(Birkenkamp) — (Dr. Ult.R. Netzel) — (Hütze)

Geometrische Eindeutigkeit

Die vorliegende Plangrundlage ist eine Abbildung der amtlichen Flurkarte (Stand November 2007)

Sie entspricht den Anforderungen des § 1 PlanV vom 18.12.1990.

Es wird bescheinigt, dass die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Ratingen, den 03.01.2008. Stadt. Obervermessungsrat
SIEGEL — gez. Störy (Störy)

Auflebung

Der Rat der Stadt Ratingen hat am 18.09.2007 gem. §13a I.V.m. § 2 (1) BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes **L 364** beschlossen.

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 21.09.2007 im Amtsblatt Nr 24/07 der Stadt Ratingen.

Ratingen, den 03.01.2008 — Der Bürgermeister
SIEGEL — gez. Birkenkamp (Birkenkamp)

Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 13a BauGB i.V.m. § 3 (1) BauGB ist am 21.09.2007 im Amtsblatt der Stadt Ratingen Nr 24/2007 bekannt gemacht worden.

Die Unterrichtung fand am 23.10.2007 statt.

Ratingen, den 03.01.2008 — Der Bürgermeister
SIEGEL — gez. Birkenkamp (Birkenkamp)

Auslegung

Der Rat der Stadt hat am 22.04.2008 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes **L 364** nach § 13a i.V. m. § 3 (2) BauGB beschlossen.
Nach ortsüblicher Bekanntmachung am 29.04.2008 im Amtsblatt der Stadt Ratingen haben der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung
vom 05.05.2008 bis einschließlich 20.06.2008 öffentlich ausgelegen.

Ratingen, den — Der Bürgermeister
SIEGEL — gez. Birkenkamp (Birkenkamp)

Vereinfachtes Verfahren

Der Rat der Stadt hat aufgrund berücksichtigter Stellungnahmen am — eine vereinfachte Auslegung gemäß § 13 BauGB beschlossen. Der geänderte Planungsentwurf mit geänderter Begründung wurde den betroffenen Öffentlichkeit und berührten Behörden, sowie den anerkannten Trägern öffentlicher Belange mit Schreiben vom — zur Äußerung/Stellungnahme übersandt.

Ratingen, den — Der Bürgermeister
(Birkenkamp)

Erneute Auslegung

Der Rat der Stadt hat aufgrund berücksichtigter Stellungnahmen am — eine erneute Auslegung gemäß § 13 BauGB beschlossen. Der geänderte Planungsentwurf mit Änderung gemäß § 13 BauGB i.V. m. § 4a (3) BauGB bestimmen, dass sie folgende Bekanntmachung am — im Amtsblatt der Stadt Ratingen hat der geänderte Bebauungsplanentwurf mit Begründung vom — bis — erneut öffentlich ausgelegen.

Ratingen, den — Der Bürgermeister
(Birkenkamp)

Satzungsbeschluß

Der Rat der Stadt Ratingen hat am 02.09.2008 den Bebauungsplan **L 364** gemäß § 10 (1) BauGB in Verbindung mit den §§ 7 und 41 GO NRW als Satzung beschlossen.

Ratingen, den 08.09.2008 — Der Bürgermeister
SIEGEL — gez. Birkenkamp (Birkenkamp)

Inkrafttreten

Gemäß § 10 (3) BauGB ist der Satzungsbeschluß sowie die Möglichkeit der Einsichtnahme des Bebauungsplanes mit der Begründung am 04.09.2008 im Amtsblatt der Stadt Ratingen bekannt gemacht worden.

Ratingen, den 08.09.2008 — Der Bürgermeister
SIEGEL — gez. Birkenkamp (Birkenkamp)

Der Bürgermeister der Stadt Ratingen
Entwurf: Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung / 61.1

Ratingen, den 09.02.2009
Bearbeitet: Multhaupt / Weger

Der Bürgermeister — Begeordneter — Amtsleiter
Siegel

gez. Birkenkamp — gez. Dr. Netzel — gez. Hütze
Der Bürgermeister — Dezernent — Amtsleiter
(Birkenkamp) — (Dr. Ult.R. Netzel) — (Hütze)

Geometrische Eindeutigkeit

Die vorliegende Plangrundlage ist eine Abbildung der amtlichen Flurkarte (Stand November 2007)

Sie entspricht den Anforderungen des § 1 PlanV vom 18.12.1990.

Es wird bescheinigt, dass die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist

Ratingen, den 09.02.2009 Stadt. Obervermessungsrat
Siegel — gez. Störy (Störy)

Auslegung

Der Rat der Stadt hat am 22.09.2009 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes **L 364,1.Änd.** nach § 13a i.V.m. § 3 (2) BauGB beschlossen.
Nach ortsüblicher Bekanntmachung am 22.10.2009 im Amtsblatt der Stadt Ratingen haben der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung
vom 29.10.2009 bis einschließlich 11.12.2009 öffentlich ausgelegen.

Ratingen, den 16.12.2009 — Der Bürgermeister
Siegel — gez. Birkenkamp (Birkenkamp)

Erneute Auslegung

Der Rat der Stadt hat aufgrund berücksichtigter Stellungnahmen am — eine erneute Auslegung gemäß § 13 BauGB beschlossen. Der geänderte Planungsentwurf mit Änderung gemäß § 13 BauGB i.V. m. § 4a (3) BauGB bestimmen, dass sie folgende Bekanntmachung am — im Amtsblatt der Stadt Ratingen hat der geänderte Bebauungsplanentwurf mit Begründung vom — bis — erneut öffentlich ausgelegen.

Ratingen, den — Der Bürgermeister
(Birkenkamp)

Vereinfachtes Verfahren

Der Rat der Stadt hat aufgrund berücksichtigter Stellungnahmen am — eine vereinfachte Auslegung gemäß § 13 BauGB beschlossen. Der geänderte Planungsentwurf mit geänderter Begründung wurde den betroffenen Öffentlichkeit und berührten Behörden, sowie den anerkannten Trägern öffentlicher Belange mit Schreiben vom — zur Äußerung/Stellungnahme übersandt.

Ratingen, den — Der Bürgermeister
(Birkenkamp)

Satzungsbeschluß

Der Rat der Stadt Ratingen hat am 23.02.2010 den Bebauungsplan **L 364, 1.Änd.** gemäß § 10 (1) BauGB in Verbindung mit den §§ 7 und 41 GO NRW als Satzung beschlossen.

Ratingen, den 24.02.2010 — Der Bürgermeister
Siegel — gez. Birkenkamp (Birkenkamp)

Inkrafttreten

Gemäß § 10 (3) BauGB ist der Satzungsbeschluß sowie die Möglichkeit der Einsichtnahme des Bebauungsplanes mit der Begründung am 25.02.2010 im Amtsblatt der Stadt Ratingen bekannt gemacht worden.

Ratingen, den 26.02.2010 — Der Bürgermeister
Siegel — gez. Birkenkamp (Birkenkamp)